

Was wollte Simon Stocker im Januar 2022?

Im Prozess vor Bundesgericht rückt der Beschwerdeführer eine neue Frage in den Vordergrund: Wollte Simon Stocker wirklich mit der Familie nach Schaffhausen ziehen oder nur, wenn er die Wahl schafft? Stocker sagt: Sein Lebensmittelpunkt sei schon immer Schaffhausen gewesen.

Robin Blanck

SCHAFFHAUSEN. Bald sind 280 Tage vergangen seit dem Wahltag, als Simon Stocker (SP) die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, und noch immer ist die Frage, ob die Wahl korrekt erfolgt ist, nicht abschliessend geklärt. Nach dem Regierungsrat und dem Obergericht ist jetzt das Bundesgericht mit der Causa Stocker befasst, Grund: Ein Einsprecher aus dem Kanton Schaffhausen ist mit der Argumentation der Vorinstanzen, welche die Beschwerde gegen die Wahl abgelehnt hat, nicht einverstanden – und verlangt eine höchstrichterliche Überprüfung der Wahl (die SN berichteten).

Vergangene Woche hatte Peter Rütimann, der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, gegenüber den SN bekräftigt, dass er seine Zweifel an der Argumentation des Obergerichts hatte: «Wir sind nicht damit einverstanden, dass das Obergericht des Kantons Schaffhausen zwischen einem zivilrechtlichen und einem politischen Wohnsitz unterscheidet.»

Hypothetische Abwägungen

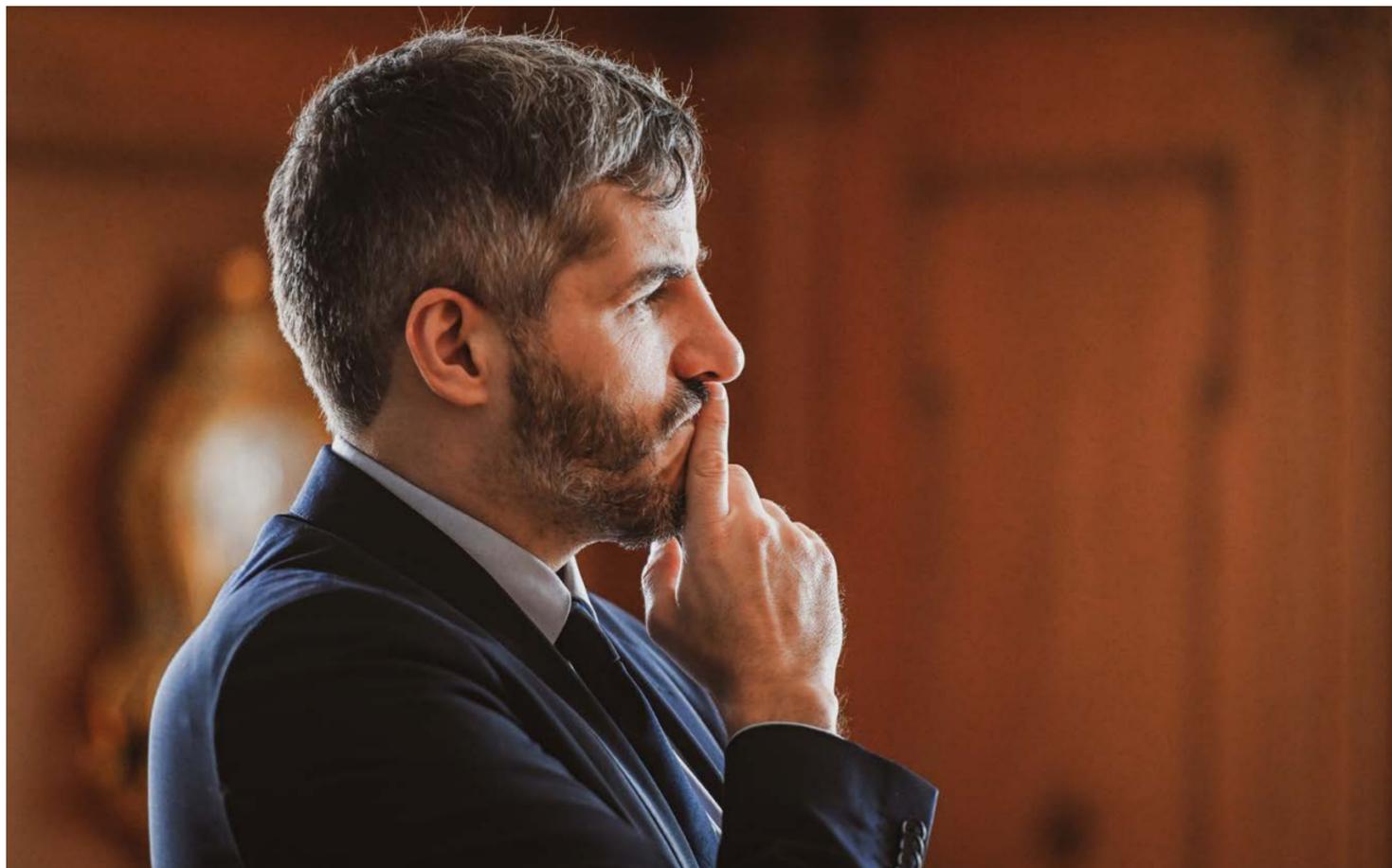
Liest man die Beschwerdeschrift des Winterthurer Anwalts, welche den SN vorliegt, so wird deutlich, dass die Zweifel an der Rechtmässigkeit von Stockers Wahl noch weiter reichen, als Rütimann im Interview erklärt hat: Es geht, so wird bei der Lektüre klar, darum, zu ergründen, was Simon Stocker 2022 gedacht hat; wie ernst war es ihm, mit der Familie nach Schaffhausen zu ziehen? War das nur eine Absicht, die massgeblich vom Ausgang der Ständeratswahl abhängig war, oder wäre das sowieso erfolgt? Oder anders: Es geht um den Nachweis hypothetischer Ereignisse.

Lebensmittelpunkt umstritten

Im 23-seitigen Dokument werden Stocker und die Umstände seiner Wahl nochmals frontal angegriffen. Im Kern steht der bereits bekannte Vorwurf, die Wahl sei zu Unrecht erfolgt. Im Dokument wird das allerdings noch detailliert ausspezifiziert. Eine zentrale Rolle in der Beurteilung des Falles spielt erneut die Frage nach dem politischen Wohnsitz: Das Schaffhauser Obergericht stellt sich auf den Standpunkt, dass der Lebensmittelpunkt Stockers am Wahltag wohl in Zürich gelegen habe, sein politischer Wohnsitz aber in der Stadt Schaffhausen gewesen sei. Dem hält Rütimann entgegen, dass die Miete einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Schaffhausen keinen eigenen Lebensmittelpunkt begründet habe.

Hat Stocker getrickt?

Kritisiert wird aber auch das Vorgehen der städtischen Behörden. Blicke man auf das polizeiliche Melderecht, müsse laut Rütimann davon ausgegangen werden, dass eine verheiratete Person ihren Lebensmittelpunkt und damit ihre melderechtliche Niederlassung am Wohnort der Familie habe, diese Vermutung habe Stocker nicht entkräften können, sodass Stockers Niederlassung am Wahltag «korrekterweise» Zürich war. Daraus schlussfolgert Rütimann: Stocker war am 22. Januar zu Unrecht im städtischen Melderegister als Niedergelassener aufgeführt, der Rechtsanwalt geht noch einen Schritt weiter: Im Ergebnis bedeute dies, dass sich Stocker «unter falschen Prämissen (Angaben?) zur Niederlassung in Schaffhausen angemeldet hatte», sprich: Rütimann äussert die Vermutung, dass Stocker bei der Anmeldung getrickt haben könnte. Weil in der Optik des Beschwerdeführers der Eintrag im Melderegister der Stadt tatsachenwidrig war, sei auch die Aufnahme ins Wahlregister der Stadt zu Unrecht erfolgt. Und folglich wäre auch eine Wählbarkeit nicht gegeben. So weit, so bekannt.



Was waren die Absichten von Simon Stocker im Januar 2022? Diese Frage dürfte beim Prozess vor Bundesgericht eine wichtige Rolle spielen.

BILD MELANIE DUCHENE

Zusätzlich in den Fokus rückt im neuen Verfahren der Umstand, dass das Schaffhauser Obergericht in seinem Urteil zum Schluss gekommen ist, dass Stocker die glaubwürdige Absicht hatte, mit der Familie dauerhaft nach Schaffhausen zu ziehen – «die Absicht des dauernden Verbleibs», wie dies genannt wird. Als Beleg dafür wurden vom Gericht die «Suchbemühungen» Stockers ins Feld geführt, darüber hinaus die Anmeldung in Schaffhausen und die Pflege sozialer Kontakte.

Doch an dieser «Absicht des dauernden Verbleibs» bestehen für den Beschwerdeführer Zweifel, zumal in den von Stocker eingereichten Unterlagen nur gerade zwei solcher aktiver «Suchbemühungen» belegt seien: Am 1. März 2022, als es um ein Haus nahe dem Wohnort der Mutter ging, und im Mai 2022, als er eine Anfrage an einen Immobilienanbieter in der Region stellte, auch dort stand der Bezug eines Hauses im Vordergrund. Dazu erhielt Stocker weitere Angebote zugespielt, meist von Parteigenossen. Was mit diesen passiert ist, sei gemäss Rütimann nicht nachvollziehbar. Für den Rechtsanwalt ist aber klar: Zwischen dem 1. Januar 2022 und dem Wahltag (19. November 2023) habe Stocker «aktiv» nur zwei Suchbemühungen unternommen – vier seien ihm erfolglos angetragen worden. Das sind in den Augen der Beschwerdeführer keine ernsthaften Suchbemühungen.

«Rechtlich nicht korrekt»

Dass das Gericht allein wegen dieser «aktiven Suchbemühung» darauf geschlossen habe, dass Stocker die Absicht hatte, dauerhaft in Schaffhausen zu bleiben, sei laut Rütimann «rechtlich nicht korrekt»: «Die Absicht des dauernden Verbleibs muss im Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung bestanden haben», eine rein «unbestimmte Absicht, später mit der Familie nach Schaffhausen zu ziehen, genügt dazu nicht», schreibt Rütimann. Was damit konkret gemeint ist, erweist sich weiter hinten in der Beschwerdeschrift: Für Stocker sei die Wohnung in Schaffhausen nur ein «Auf-

Wie ernst war es Stocker, mit der Familie nach Schaffhausen zu ziehen? War das nur eine Absicht, die massgeblich vom Ausgang der Ständeratswahl abhängig war, oder wäre das sowieso erfolgt? Oder anders: Es geht um den Nachweis hypothetischer Ereignisse.

enthaltort» gewesen, weshalb eben auch nur er sich die kleinere Wohnung nahm, diese als Geschäftsräumlichkeit nutzte und am Briefkasten auch nur seinen Namen anbrachte.

Umzug nur bei Wahlerfolg?

Dass Familie Stocker, als Simon sich 2022 in Schaffhausen angemeldet hat, die Absicht hatte, nach Schaffhausen zu ziehen, widerspräche laut dem Beschwerdeführer auch aus einem anderen Grund der Logik: Erst drei Monate, bevor Stocker sich wieder in Schaffhausen einmietete, seien seine Frau und sein Sohn zu ihm in die Wohnung in Zürich gezogen. Diese kurze Dauer des Zusammenlebens in der Zürcher Familienwohnung lasse sich gemäss Rütimann nicht mit der Absicht vereinigen, dass die Familie angeblich zusammen in Schaffhausen leben wollte, «es widerspricht jeder Lebenserfahrung, nach so kurzer Zeit des Zusammenlebens aus der Familienwohnung auszuziehen und in Schaffhausen einen eigenen Lebensmittelpunkt zu begründen», schreibt Rütimann. Seine Schlussfolgerung: «Offensichtlich ging es dem Beschwerdegegner (gemeint ist Stocker; Anm. der Red.) nur darum, mit seiner Anmeldung in Schaffhausen die rechtlichen Voraussetzungen für den Ständeratswahlkampf zu schaffen.» Das im Prozess vorgebrachte Argument von Stocker, dass es ihm aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht möglich gewesen sei, «innert kürzester Zeit» ein Haus für die Familie zu erwerben, zerplückt Rütimann: Das könne Stocker angesichts der 22 Monate zwischen dem 1. Januar 2022 und dem Wahltag im November 2023 «nicht im Ernst gemeint haben». Vielmehr geht Rütimann davon aus, dass die Familie Stocker eine «Eventualplanung» hatte: Der Umzug sollte erst nach erfolgreicher Wahl erfolgen. Rütimann hält ein solches Szenario für «nachvollziehbar»: Hätte Stocker die Wahl verloren, hätte es für seine Frau «wohl keinen Grund gegeben, von Zürich nach Schaffhausen zu ziehen und einen deutlich weiteren Arbeitsweg in Kauf zu nehmen. Es

wäre mutmasslich bei den heutigen Wohnverhältnissen geblieben.»

Minder weiterhin als Nachfolger

Und dann ist da noch die ebenso wichtige Frage nach dem Was-wäre-wenn: Was soll gemäss Rütimann passieren, wenn das Bundesgericht zum Schluss käme, dass die Wahl Stockers ungültig war? Das Bundesgericht soll den Regierungsrat anweisen, die «Wahl von Peter Minder als Ständerat» zu erwahren – hier verwechseln der Rechtsanwalt und mit ihm der Beschwerdeführer den früheren Schaffhauser Ständerat Thomas Minder, der eingesetzt werden solle, mit dem schweizweit bekannten früheren Sportler und Bundesratsprecher Peter Minder. Im Prozess hatte sich der Beschwerdeführer nicht explizit für den so formulierten Antrag ausgesprochen, im Verfahren wird er aber bekräftigt.

«Überwiegend in Schaffhausen»

Konfrontiert man Stocker mit den Vorwürfen des Beschwerdeführers und fragt, ob es einen Beschluss der Familie gab, nach Schaffhausen zu ziehen, antwortet Stockers Anwalt Arnold Marti: Dass sein Mandant seinen Lebensmittelpunkt stets in Schaffhausen hatte und hat, könne nicht bestritten werden und sei so auch vom Obergericht ausdrücklich festgehalten worden. «Wie Simon Stocker zutreffend festhält, fand das Familienleben schon immer überwiegend in Schaffhausen statt und wird es auch in Zukunft tun; und dies unabhängig vom Wahlausgang», schreibt Marti. Wie bereits anlässlich des Verfahrens dargelegt, sei die Wohnsituation aufgrund des Arbeitsplatzes der Ehefrau entstanden. «Ungeachtet dessen steht es Ehepartnern frei, ihren Wohnsitz aufgrund der persönlichen und beruflichen Gegebenheiten zu wählen. In der heutigen Zeit haben daher auch Ehepartner manchmal getrennte Wohnsitze, wie dies bei unverheirateten Paaren schon immer möglich war», schreibt Marti. Man darf gespannt sein, wie die Lausanner Richter «die Absicht des dauernden Verbleibs» beurteilen.